

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/6/12 V31/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2007

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

ASVG §131, §131a, §131b

Satzung 2003 der Nö Gebietskrankenkasse §38, §53, Anhang 6 Punkt 2a.

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags eines Landesgerichtes auf Aufhebung einer Satzungsbestimmung betreffend Kostenersatz für Heilmassagen durch die Krankenversicherung mangels Legitimation; Anwendung der Bestimmung in der angefochtenen Fassung auf den dem Gericht vorliegenden Sachverhalt ausgeschlossen infolge Neuerlassung der Regelung

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags eines Landesgerichts auf Aufhebung einer Wortfolge des Anhanges 6, Punkt 2a., der Satzung 2003 der Nö Gebietskrankenkasse idF der ersten Änderung vom 05.07.03 betr einen Kostenzuschuss für Krankenbehandlung durch freiberufliche Heilmassseure.

Es ist ausgeschlossen (denk unmöglich), dass das Landesgericht Korneuburg bei der Entscheidung über die bei ihm anhängige Klage die angefochtene Wortfolge in Punkt 2a. des Anhanges 6 der Satzung 2003 idF der 1. Änderung anzuwenden hat.

Die angefochtene Satzungsbestimmung ist zum Zeitpunkt der Erbringung der streitgegenständlichen Krankenbehandlungen (26.05. bis 13.07.05) nicht mehr in Kraft gestanden und auf den dem antragstellenden Gericht vorliegenden Sachverhalt auch nicht im Wege des Übergangsrechts (vgl §53 Abs2 der Satzung 2003 idF der 2. Änderung) anzuwenden.

Neuerlassung des gesamten Punktes 2a. des Anhanges 6 - und mit ihm auch die angefochtene Wortfolge - durch die 2. Änderung der Satzung 2003 mit Wirksamkeit vom 29.03.04.

Dass die angefochtene Wortfolge bei dieser Neuerlassung inhaltlich nicht geändert wurde, ist insoweit ohne Belang.

(Vgl zum Antrag des Gerichtes auf Aufhebung derselben Bestimmung bereits V34/06, B v 08.03.07).

Entscheidungstexte

- V 31/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2007 V 31/07

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Sozialversicherung, Krankenversicherung, Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V31.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at